Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bismark (Altmark)

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der jeweils gültigen Fassung, des § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung und des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06. Juli 1994 in der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S.190) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.Februar 2010 (GVBl. LSA S.69) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am **16.06.2010** folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bismark (Altmark) in ihrem eigenen Wirkungskreis bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 2
Kostenersatzfreiheit

Eine Kostenersatzpflicht besteht nicht für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend § 22 Abs. 1 des Brandschutz- und Hilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 3
Kostenersatz für Leistungen

1. Entsprechend § 22 Abs. 3 des BrSchG kann die Stadt Kostenersatz für alle nicht im § 22 Abs. 1 BrSchG genannten Leistungen verlangen, soweit das Verlangen keine unbillige Härte ist.

2. In diesen Fällen ist Ersatz von Kosten nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen von:
   a. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat (§ 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214) in der jeweils gültigen Fassung,
   b. dem Eigentümer der Sache oder demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat (§ 8 SOG LSA über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend.),
   c. demjenigen, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
   d. demjenigen, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst.

3. Ausreichend für die Begründung des Ersatzes von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr in Fällen der Gefährdungshaftung ist, dass objektiv gegebene Rechtspflichten (Sorgfaltspflichten) zum Zeitpunkt des erforderlichen Einsatzes nicht eingehalten wurden.

4. Zum Ersatz von Kosten sind weiter verpflichtet:
   a. der Betreiber einer privaten Feuermeldeanlage, wenn durch diese ein Fehlalarm ausgelöst wird,
   b. wer Leistungen der Feuerwehr im Sinne von § 5 Abs. 3 in Anspruch nimmt.

§ 4
Grundsätze der Kostenberechnung

1. Die Kostenersatzsätze setzen sich zusammen aus:
   a. den Personalkosten für die eingesetzten Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr,
   b. den Stundensätzen für die Nutzung von Fahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr, einschließlich der feuerwehrtechnischen Beladung
   c. den Kostensätzen für die Gerätebenutzung,
   d. den Kosten für verbrauchte Materialien und
   e. den Kosten für die Entsorgung von Rückständen.

2. Als Betriebszeit gilt die Zeit des Betriebes der Antriebsmaschine des Fahrzeuges mit Anfahrt und Abfahrt sowie zum Antrieb der Aggregate. Für die Berechnung der in Anspruch genommenen Leistungen gilt jede angefangene Stunde als volle Stunde. Bei Berechnung der eingesetzten Geräte und Ausrüstungen je Einsatz gilt jeder angefangene Tag als voller Tag.

3. In die Kostenrechnung darf nur der Bestand an Kräften und Mitteln der Feuerwehr aufgenommen werden, der zur Lösung der Einsatzaufgabe erforderlich war. Die Kostenrechnung hat den einzelnen Kostensatz dem Grunde und der Höhe nach auszuweisen. Die anzuwendenden Kostensätze ergeben sich aus dieser Satzung.

§ 5
Personelle Leistungen

Einsatz von Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bismark (Altmark)

1. Für Hilfeleistungen und sonstige Einsätze gelten folgende Stundensätze:

Einsatzleiter	13,00 €/Stunde
Einsatzkräfte	10,00 €/Stunde

2. Werden die personellen Leistungen unter Nutzung von
   a. Wärmestrahlenschutzanzug,
   b. Pressluftatmer,
   c. leichten und schweren Chemikalienschutzanzügen erbracht, so ist ein Zuschlag von 25 % zu berechnen.

3. Für Brandsicherheitswachdienst der durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bismark (Altmark) auf Anordnung bei Veranstaltungen und Maßnahmen geleistet werden muss, sind auf Grund der besonderen Verantwortung und des hohen persönlichen Aufwandes folgende Beträge zu zahlen:

Wachhabender der Brandsicherheitswache	10,00 € / Stunde
Wachposten der Brandsicherheitswache	8,00 € / Stunde

Angefangene Stunden werden ab der zweiten Hälfte der Stunde als volle Stunden angerechnet.

§ 6
Sächliche Leistungen

1. Einsatz von Lösch- und Sonderfahrzeugen, ohne personelle Leistungen

Fahrzeugtyp Kosten pro Stunde/Einsatzzeit	
Löschfahrzeug LF 16 TS	40,00 €
Löschfahrzeug LF 16/12	50,00 €
Löschfahrzeug LF 8, LF 16	45,00 €
TSF	40,00 €
TSF – W	50,00 €

Tanklöschfahrzeug TLF 16	50,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	50,00 €
Drehleiter DL 30	75,00 €
Einsatzleitwagen ELW	25,00 €
Mannschaftstransportwagen MTW und Mehrzweckfahrzeuge	20,00 €
Hilfsrüstwagen HRW	40,00 €
Rüstwagen	50,00 €
TLF 32/45	50,00 €
STLA TS 100	50,00 €

2. Einsatz von Anhängegeräten ohne personelle Leistungen

Anhängegerät Kosten pro Stunde Betriebszeit	
Tragkraftspritzenanhänger TSA	15,00 €
Schlauchtransportanhänger STA	15,00 €
Pulverlöschgerät PG 210	15,00 €
CO_2, 4-Flaschengerät	15,00 €

Anhängegerät Kosten pro Tag u. Einsatz	
Transportanhänger	10,00 €
Feldküche	40,00 €

3. Einsatz von sonstigen Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne personelle Leistung

Kosten pro Tag u. Einsatz	
Tragkraftspritze TS 8	30,00 €
Lenzpumpe LP 20	30,00 €
Tauchpumpe A	15,00 €
Tauchpumpe B	15,00 €
Tauchpumpe C	15,00 €
Notstromaggregat 3 KVA	30,00 €
Notstromaggregat 5 KVA	40,00 €
Motorkettensäge	20,00 €
Rettungssäge	25,00 €
Lüfter	20,00 €
Druckschlauch A	5,00 €
Druckschlauch B	5,00 €
Druckschlauch C	5,00 €
Saugschlauch A	5,00 €
Saugschlauch B	5,00 €
Saugschlauch C	5,00 €
Verteiler	5,00 €
Standrohr mit Unterflurhydrantenschlüssel	5,00 €
Stahlrohr B/C	5,00 €
Kübelspritze	5,00 €
Handfeuerlöscher	5,00 €

Gebühr für missbräuchliche Alarmierung		
a)	Grundbetrag	250,00 €
b)	an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (von 22.00 – 06.00 Uhr)	500,00 €

4. Beim Einsatz der Aggregate und Geräte mit Selbstantrieb ist der jeweilige Kraftstoff zu dem jeweils gültigen Preis zu berechnen.

5. Sind beim Einsatz von Fahrzeugen, Anhängern und sonstigen Geräten personelle Leistungen erbracht worden, sind dafür Kosten nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung zu erheben.

6. Verbrauchte Löschmittel und Materialien sind nach den jeweils gültigen Preisen der Wiederbeschaffung zu berechnen.

§ 7
Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

1. Der Anspruch der Stadt Bismark (Altmark) auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr.

2. Der Betrag wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Zahlungspflichtigen fällig.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren der Freiwilligen Feuerwehren der aufgelösten Gemeinden Badingen, Berkau, Bismark, Büste, Dobberkau, Garlipp, Grassau, Hohenwulsch, Holzhausen, Käthen, Kläden, Könnigde, Kremkau, Meßdorf, Querstedt, Schäplitz, Schernikau, Schorstedt und Steinfeld außer Kraft.

Bismark (Altmark), d. 16.06.2010

V. Schlüsselburg
Bürgermeisterin

Stadt Bismark (Altmark)
Siegel
1